

**Rechtsanwalt Andreas Mroß
- Fachanwalt für Strafrecht -
Meesenring 2
23566 Lübeck
Tel.: 0451/58 22 333
Fax: 0451/58 22 334**

Zur **Information der Angehörigen** von Untersuchungsgefangenen in der JVA Lübeck (Tel.: 0451 – 62010) nachfolgend einige wissenswerte Informationen:

Besuche in der JVA Lübeck

Gemeinschaftsbesuche also nur optisch überwachte Besuche finden statt:

Mittwoch: 13.00 bis 18.30 Uhr
Samstag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Der Besuch findet in einem Raum statt, in dem gleichzeitig auch andere Gefangene besucht werden.

In diesem Raum halten sich Beamte zur optischen Überwachung der Besuche auf. Optisch überwachte Besuche können 4 x im Monat für eine Stunde wahrgenommen werden.

Getränke und Süßwaren können bis zu einem Wert von 15 Euro an einem Automaten im Besuchsraum gekauft werden. Bitte denken Sie an passendes Kleingeld! Die Getränke müssen während des Besuches verzehrt werden. Süßwaren können von Ihnen aus der JVA mitgenommen werden. Bitte beachten Sie unbedingt, dass während des Besuchs nichts übergeben werden darf.

Einzelbesuche, also optisch und akustisch überwachte Besuche finden statt:

Je nach Vereinbarung / Absprache mit den für die Überwachung zuständigen Beamten

Soweit angeordnet wurde, dass ein Beamter bei dem Besuch auch zuhört (optische und akustische Überwachung) sind 4 Besuche á 30 Minuten im Monat möglich, da für sie immer ein Beamter zusätzlich aus dem Haus eingeplant werden muss.

Melden Sie sich für Einzelbesuche mindestens drei Tage vorher an.

Es werden grundsätzlich nur drei erwachsene Besucher zugelassen. Dazu können Kinder kommen.

Diese Besuche müssen grundsätzlich in deutscher Sprache geführt werden. Nach Absprache kann zu den Einzelbesuchen auch ein durch das Gericht bestellter Dolmetscher hinzugezogen werden.

Besuchsschein:

Um einen Gefangenen besuchen zu können, müssen Sie einen sogenannten „Besuchsschein“ beantragen. Zuständig für die Erteilung des Besuchsscheins ist das Gericht; oftmals wird diese Aufgabe aber auch der zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen. Rufen Sie also entweder bei dem Gericht, das den Haftbefehl ausgestellt hat oder bei der für die Sache zuständigen Staatsanwaltschaft an und beantragen Sie dort einen Besuchsschein.

Besprechen Sie sich auf jeden Fall mit dem Verteidiger, bevor Sie sich um eine Besuchserlaubnis bemühen!

Der Besuchsschein kann auch auf mehrere Personen ausgestellt werden und sollte als sogenannte „Dauerbesuchserlaubnis“ beantragt werden. Eine solche Besuchserlaubnis berechtigt zum mehrmaligen Besuch.

Keinesfalls ist der Besuchsschein in der JVA zu bekommen.

Nur die namentlich benannten Besucher, die mit **gültigem Personalausweis** oder **Reisepass** erscheinen, werden in die JVA eingelassen.

Es dürfen **keine** Gegenstände (z. B. Schriftstücke, Genuss- und Lebensmittel, Päckchen usw.) an Gefangene übergeben werden. Zeitungen und Bücher können Gefangene über den Anstaltskaufmann oder **direkt vom Verlag** beziehen.

Alle gebrauchten Gegenstände, die der Gefangene erhalten soll, werden einer besonderen Kontrolle unterzogen, die Geld kostet. Die Kontrolle elektrischer Geräte kostet in der Regel 10,50 €.

Bekleidung

Ein Untersuchungsgefangener darf auf Antrag bei seinem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter/ Vollzugsabteilungsleiterin Privatkleidung tragen. Allerdings muss dafür Sorge getragen werden, dass genügend Wechselwäsche vorhanden ist.

Ein Wäschetausch, z. B. zum Waschen der Kleidung, ist zu den üblichen Geschäftszeiten möglich.

Die Wäsche muss allerdings beim wieder Hineinbringen durch Paketmarken gekennzeichnet sein.

Schreiben

Der Briefverkehr - außer Gerichts- und Verteidigerpost - wird durch das zuständige Gericht inhaltlich überprüft; deshalb wird ein- oder ausgehende Post von der Anstalt stets über das Gericht / Staatsanwaltschaft geleitet.

Besprechen Sie sich auf jeden Fall mit Ihrem Verteidiger, bevor Sie überhaupt Briefe in die Untersuchungshaft versenden oder von dort empfangen wollen!

Telefonkarten

Der Gefangene darf ohne Überwachung und auf eigene Kosten nur mit seinem Verteidiger telefonieren. Telefonate mit Angehörigen, soweit dies als verfahrenssichernde Anordnung festgelegt ist, benötigen die Erlaubnis des zuständigen Gerichtes (falls die Telefonkontrolle der Staatsanwaltschaft obliegt, entsprechend von der Staatsanwaltschaft).

Die Gefangenen können mit einer 7-stelligen Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) Telefongespräche führen. Dies ist nur möglich wenn ein entsprechendes Guthaben auf dem Telefonkonto der/des Inhaftierten vorhanden ist. Die bargeldlose Einzahlung auf das Konto kann vorgenommen werden unter folgender Bankverbindung:

IBAN: DE58 2005 0550 1280 3281 78
BIC : HASPDEHHXXX
Bank: Hamburger Sparkasse (HASPA)
Empfänger: Telio

Verwendungszweck: 7-stellige Telefonkontennummer der/des Gefangenen.

Überweisungen können eine Laufzeit von bis zu 10 Banktagen beanspruchen. Bei einer Verlegung in eine andere JVA wird restliches Telefonguthaben direkt auf das Eigengeldkonto in der neuen JVA überwiesen.

Pakete

Jeder Gefangene darf im Jahr drei Pakete empfangen; Weihnachten (5 kg), Ostern (3 kg) und ein Geburtstags- oder Jahrespaket (3 kg).

Rechtzeitig zu Weihnachten und Ostern erhält der Gefangene die entsprechenden Paketmarken, die er zusammen mit einem Merkblatt über das, was das Paket enthalten darf, Ihnen zuschickt. Gefangene, die einer anderen als einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören, erhalten anstelle der Marken für das Weihnachts- und Osterpaket Paketmarken aus Anlass von zwei hohen Feiertagen ihres Glaubens.

Die Weihnachts- und Osterpakete werden nur innerhalb 14 Tagen vor und nach den Festtagen angenommen.

Die Geburtstags- und Jahrespaketmarke muss von dem Gefangenen beantragt werden. Sollten Sie z. B. ein Radio schicken wollen, beantragt der Gefangene zuvor eine Sonderpaketmarke für den jeweiligen Gegenstand.

Wenn Geräte nicht original verpackt und vom Händler geliefert werden, müssen diese vor Aushändigung durch eine Elektrofirma auf Kosten des Gefangenen nach unerlaubten Gegenständen durchsucht werden. Dies verlängert die Zeit bis zur Aushändigung.

Bitte fügen Sie dem Paket ein Inhaltsverzeichnis bei und bringen Sie die Paketmarke außen auf dem Paket an. Anderenfalls wird das Paket von den Pfortenbediensteten nicht angenommen. Dies gilt auch für Pakete, die Sie selbst bei der Anstalt abgeben.

Es werden nur geschlossene Pakete oder Reisetaschen mit Paketmarke angenommen.

Geldeinzahlungen

Geldeinzahlungen können bargeldlos auf folgendes Konto erfolgen:

Sparkasse zu Lübeck; JVA Zahlstelle

IBAN: DE46 2305 0101 0025 0022 05

BIC: NOLDE21SPL

Es muss der vollständige Name des Gefangenen angegeben werden.

Es ist auch möglich Bareinzahlungen in der JVA an der Gefängniskasse vorzunehmen.

Die Kassenzeiten sind

montags bis freitags 08.00 – 15.00 Uhr

nutzen Sie dafür den Haupteingang und halten Sie Ihren Personalausweis bzw. Reisepass bereit JVA Gelände.

Bareinzahlungen können **nicht während der Besuchszeiten im Besuchsraum vorgenommen werden.**

Andreas Mroß • Rechtsanwalt • Fachanwalt für Strafrecht

Meesenring 2 • 23566 Lübeck • Telefon: 0451-58 22 333 • Telefax: 0451-58 22 334

Anwalt@AndreasMross.de • www.andreasross.de